

**STEINER** INVEST

**STEINER INVESTMENT  
FOUNDATION**

Vergütungsreglement

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, cursive letters and a star-like symbol.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 Rechtsgrundlage und Zweck**

1. Der Stiftungsrat der Steiner Investment Foundation (nachfolgend "Stiftung" genannt) erlässt das vorliegende Vergütungsreglement gestützt auf Artikel 14, Artikel 20 und Artikel 21 Absatz 6 des Organisationsreglements.
2. Das Vergütungsreglement legt den Rahmen und die Grundsätze der Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrats, des Investment Committees, etwaiger Kommissionen, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen sowie der Geschäftsführung fest.

### **Artikel 2 Art der Entschädigung und Sozialversicherungsleistungen**

1. Die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrats, des Investment Committees, etwaiger Kommissionen, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen sowie der Geschäftsführung erfolgt grundsätzlich in bar.
2. Auf sämtlichen von der Stiftung auszurichtenden Entschädigungen bringt die Stiftung die gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug.

### **Artikel 3 Zweckbestimmung der Entschädigung**

Personen, welche von einem Anleger zur Ausübung eines bestimmten Amtes oder zur Einsitznahme in ein bestimmtes Gremium entsandt werden und dafür vom entsendenden Anleger eine Entschädigung erhalten, regeln die Zweckbestimmung der von der Stiftung ausgerichteten Vergütung mit dem entsendenden Anleger selbst. Sie halten sich dabei an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Vorgaben des Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge.

## **II. ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES STIFTUNGSRATS**

### **Artikel 4 Pauschalentschädigung des Präsidenten des Stiftungsrats**

Das Amt des Präsidenten des Stiftungsrats beansprucht die betreffende Person nach Einschätzung des Stiftungsrats pro Jahr mehreren Sitzungen, einer ganztägigen Klausur, der Durchführung der Anlegerversammlung und den entsprechenden Vorbereitungsarbeiten in Absprache mit der Geschäftsführung. Zudem können Repräsentationspflichten im Aussenverhältnis zur Stiftung anfallen. Die Entschädigung des Präsidenten des Stiftungsrats beträgt unter Berücksichtigung dieser Arbeitsbelastung CHF 65'000 pro Amtsjahr. Damit sind sämtliche Stiftungsratssitzungen abgegolten.

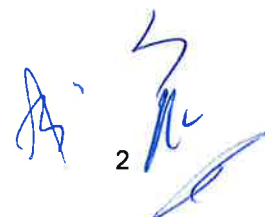
### **Artikel 5 Pauschalentschädigung der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats**

Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats beansprucht die betreffenden Personen nach Einschätzung des Stiftungsrats pro Jahr mit mehreren Sitzungen, einer ganztägigen Klausur und den entsprechenden Vorbereitungsarbeiten. Die Entschädigung der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats beträgt unter Berücksichtigung dieser Arbeitsbelastung je Mitglied CHF 45'000 pro Amtsjahr. Damit sind sämtliche Stiftungsratssitzungen abgegolten.

### **Artikel 6 Entschädigung für zusätzliche Leistungen**

Sind mit den Entschädigungen gemäss Artikel 4 und 5 abgegolten.

A. 5  
2



**Artikel 7 Spesen**

Sämtliche Spesenansprüche sind mit der Pauschalentschädigung nach Artikel 4 und Artikel 5 sowie einer etwaigen Zusatzentschädigung nach Artikel 6 abgegolten.

**Artikel 8 Zahlungskonditionen und vorzeitiges Ausscheiden**

1. Die Entschädigung nach Artikel 4 und Artikel 5 wird den Mitgliedern des Stiftungsrats monatlich in 13 Raten ausgerichtet. Die Auszahlung der 13. Rate erfolgt im Dezember.
2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf eines Amtsjahres aus dem Stiftungsrat aus, so ist die Entschädigung nach Artikel 4 und Artikel 5 pro rata geschuldet. Zuviel bezahlte Beträge müssen der Stiftung zurückerstattet werden.
3. Eine Entschädigung nach Artikel 6 kann jederzeit ausgerichtet werden.

**III. ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES INVESTMENT COMMITTEE**

**Artikel 9 Pauschalentschädigung des Präsidenten des Investment Committee**

Das Amt des Vorsitzenden des Investment Committee beansprucht die betreffende Person nach Einschätzung des Stiftungsrats pro Jahr mit bis zu 12 Sitzungen, mit bis zu 12 Besichtigungstagen von Anlageobjekten oder potenziellen Anlageobjekten und den entsprechenden Vorbereitungsarbeiten. Die Basisentschädigung des Vorsitzenden des Investment Committee beträgt CHF 14'000 pro Geschäftsjahr. Für jede Teilnahme an einer Sitzung werden dem Vorsitzenden zudem pauschal und pro Sitzung CHF 1'500 vergütet. Für sonstige Aufwendungen wird eine Tagespauschale in Höhe von CHF 1'500 entrichtet.

**Artikel 10 Pauschalentschädigung der übrigen Mitglieder des Investment Committee**

Das Amt eines Mitglieds des Investment Committee beansprucht die betreffenden Personen nach Einschätzung des Stiftungsrats pro Jahr mit bis zu 12 Sitzungen, mit bis zu 12 Besichtigungstagen von Anlageobjekten oder potenziellen Anlageobjekten und den entsprechenden Vorbereitungsarbeiten. Die Basisentschädigung der Mitglieder des Investment Committee beträgt je Mitglied CHF 12'000 pro Geschäftsjahr. Für jede Teilnahme an einer Sitzung werden den Mitgliedern zudem pauschal und pro Sitzung CHF 1'500 vergütet. Für sonstige Aufwendungen wird eine Tagespauschale in Höhe von CHF 1'500 entrichtet.

**Artikel 11 Entschädigung für zusätzliche Leistungen**

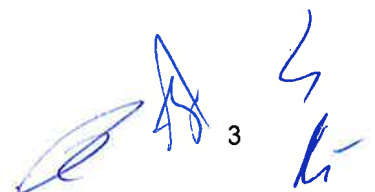
Fällt die Arbeitsbelastung des Präsident oder eines anderen Mitglieds des Investment Committee während eines Geschäftsjahres erheblich höher aus als gemäss Artikel 9 respektive Artikel 10 angenommen und wird dieser Zusatzaufwand gestützt auf dieses Vergütungsreglement nicht bereits anderweitig entschädigt, kann der betreffenden Person eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Über solche Zusatzentschädigungen beschliesst der Stiftungsrat auf Antrag eines Mitglieds des Investment Committee.

**Artikel 12 Spesen**

Sämtliche Spesenansprüche sind mit der Pauschalentschädigung Artikel 9 und Artikel 10 sowie einer etwaigen Zusatzentschädigung nach Artikel 11 abgegolten.

**Artikel 13 Zahlungskonditionen und vorzeitiges Ausscheiden**

1. Die Entschädigung nach Artikel 9 und Artikel 10 wird den Mitgliedern des Investment Committee monatlich in 13 Raten ausgerichtet. Die Auszahlung der 13. Rate erfolgt im Dezember.

 3

2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf eines Geschäftsjahres aus dem Stiftungsrat aus, so ist die Entschädigung nach Artikel 9 und Artikel 10 pro rata geschuldet.
3. Eine Entschädigung nach Artikel 11 kann jederzeit ausgerichtet werden.

#### **IV. ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER VON KOMMISSIONEN, FACHAUSSCHÜSSEN UND ARBEITSGRUPPEN**

##### **Artikel 14 Entschädigung des Präsidenten und der Mitglieder von Kommissionen, Fachausschüssen und Arbeitsgruppen**

1. Setzt der Stiftungsrat in Übereinstimmung mit Artikel 22 des Organisationsreglements Kommissionen, Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen ein, regelt er bei deren Einsetzung auch die Entschädigung der entsprechenden Personen.
2. Die Entschädigung hat branchenüblichen Standards zu entsprechen und kann entweder pauschal oder nach Stundenaufwand ausgerichtet werden, wobei der maximale Tagessatz CHF 2'500 beträgt.

##### **Artikel 15 Spesen**

Sofern der Stiftungsrat bei der Einsetzung einer Kommission, eines Fachausschusses oder einer Arbeitsgruppe nichts anderes bestimmt, gelten sämtliche Spesenansprüche der Mitglieder solcher Gremien mit der Entschädigung nach Artikel 14 als abgegolten.

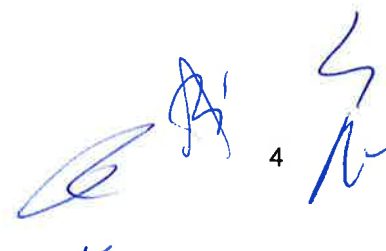
##### **Artikel 16 Zahlungskonditionen und vorzeitiges Ausscheiden**

1. Im Rahmen seiner Regelungskompetenz nach Artikel 14 Absatz 1 legt der Stiftungsrat auch die Zahlungskonditionen der entsprechenden Vergütung fest.
2. Scheidet ein Mitglied einer Kommission, eines Fachausschusses oder einer Arbeitsgruppe vorzeitig aus diesem Gremium aus und hat es von der Stiftung zum Voraus bereits Vergütungen erhalten, sind diese Vergütungen pro rata an die Stiftung zurückzuerstatten.

#### **V. ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG**

##### **Artikel 17 Grundsätze der Entlohnung der Mitglieder der Geschäftsführung**

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden im Einklang mit Artikel 17 Absatz 1 des Organisationsreglements von der Stiftung angestellt. Über die Entlohnung der betreffenden Personen entscheidet der Stiftungsrat.
2. Die Gesamtentschädigung der Mitglieder der Geschäftsführung setzt sich zusammen aus einem Basislohn und einer etwaigen variablen Komponente.
3. Der Basislohn des Vorsitzenden der Geschäftsführung kann bei einem Anstellungsgrad von 100% jährlich maximal CHF 220'000.00 betragen. Bei den übrigen Mitgliedern der Geschäftsführung kann der Basislohn bei einem Anstellungsgrad von 100% jährlich maximal CHF 180'000.00 betragen. Der Basislohn wird in 13 monatlichen Raten ausbezahlt. Die Auszahlung der 13. Rate erfolgt im Dezember.
4. Die variable Komponente der Entlohnung jedes Mitglieds der Geschäftsführung kann unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes 5 bis maximal 150% des Basislohns nach Absatz 3 betragen. Sie wird im Verlauf des ersten Quartals nach Abschluss des Geschäftsjahres ausbezahlt.

  
4

5. Die folgenden der Stiftung während eines Geschäftsjahres belasteten Kosten sollen in der Summe einen Schwellenwert von 0,50% des Bruttovermögens aller Anlagegruppen der Stiftung nicht übersteigen:
- die Lohn- und Lohnnebenkosten (inkl. variable Komponente) der Mitarbeitenden des Director's Office; und
  - die Managementgebühr gemäss Artikel 4 des Gebühren- und Kostenreglements der Stiftung.

Wird dieser Schwellenwert in einem Geschäftsjahr erreicht oder überschritten, können an die vorgenannten Kosten etwaige Überschüsse aus der Bauherrenvertretungsgebühr (gemäss Artikel 6 des Gebühren- und Kostenreglements) kostenmindernd angerechnet werden. Damit werden die vorgenannten Kosten reduziert um denjenigen Betrag, um den die eingennommene Bauherrenvertretungsgebühr die angefallenen Gesamtkosten des Construction Office übersteigt. Wird der Schwellenwert für das betreffende Geschäftsjahr nach Anrechnung dieser Überschüsse immer noch erreicht oder überschritten, ist bei den Mitgliedern der Geschäftsführung die variable Komponente der Entlohnung zu reduzieren, bis der genannte Schwellenwert erreicht wird. Kann der genannte Schwellenwert auch durch Reduktion dieser variablen Komponente nicht erreicht werden, wird den Mitgliedern der Geschäftsführung für das betreffende Geschäftsjahr keine variable Komponente der Entlohnung ausbezahlt.

Für die Berechnung des Bruttovermögens aller Anlagegruppen massgebend ist der arithmetische Mittelwert zu Beginn und am Ende des betreffenden Geschäftsjahres.

#### **Artikel 18 Spesen**

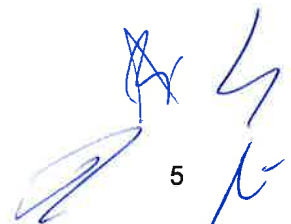
Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten eine Spesenentschädigung nach tatsächlichem Aufwand.

### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieses Vergütungsreglement wurde anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 05.04.2018 verabschiedet, tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Zürich, 13.04 2018

  
5